



**Udo Di Fabio:**  
*Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien [Schriftenreihe der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Band 60]. München: Fischer Verlag 1999. 29,00 DM, 103 Seiten.*



**Dieter Dörr, unter Mitarbeit von Mark D. Cole:**  
*Big Brother und die Menschenwürde. Die Menschenwürde und die Programmfreiheit am Beispiel eines neuen Sendeformats [Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht, hrsg. v. D. Dörr, Band 4]. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 2000. 32,00 DM, 98 Seiten.*



**Hubertus Gersdorf:**  
*Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“. Rechtsgutachten im Auftrag der RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG. Heidelberg: C. F. Müller 2000. 13,80 DM, 37 Seiten.*



**Werner Frotscher:**  
*„Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung zu der Frage, ob das Format „Big Brother“ gegen die in § 41 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), § 13 Abs. 1 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG) niedergelegten Programmgrundsätze verstößt [Schriftenreihe der Landesanstalt für privaten Rundfunk Hessen, Band 12]. München: KoPäd 2000. 24,00 DM, 74 Seiten.*

## Buchbesprechungen

Eines scheint – von Staffel zu Staffel, die das TV-Format *Big Brother* (RTL 2) durchläuft – zunehmend deutlicher zu werden: Die deutsche „Kulturnation“ wird durch Produktion, Ausstrahlung und Rezeption dieser Show nicht „um ihre moralische Identität gebracht“ (vgl. *Di Fabio*, S. 41f., ihm folgend *Dörr*, S. 82). Oder merken wir nur (noch) nicht (oder schlimmer: nicht mehr), wie die Unterhaltungsattacken der Massenmedien das moralische Gerüst unseres Gemeinwesens zersetzen und dieses – morsch und wurmstichig geworden – allmählich in sich zusammenfällt? Diese Frage nach den moralischen Folgekosten der totalen Medien- und Kommunikationsgesellschaft klingt auch in den hier zu besprechenden vier Untersuchungen an, die sämtlich auf rundfunkrechtliche Gutachten zurückgehen, die im Vorfeld der ersten *Big Brother*-Staffel erstatet wurden. Die Moralfrage wird jedoch ganz bewusst nicht erörtert. Das Augenmerk der Autoren gilt vielmehr in ausdrücklicher Beschränkung nur den rechtlichen Grenzen, die den Programmveranstaltern gezogen sind, wenn sie mit solchen und ähnlichen Formaten („Trash“-Talkshows, Spiel-/Psychoshows, Doku-/Real-Life-Soaps) ein voyeuristisches Informations- und Unterhaltungsinteresse des Rundfunk-Publikums befriedigen, das gleichzeitig durch ihre Angebote häufig erst geweckt oder wenigstens gefördert wird (*Gersdorf*, S. 31f., 37; *Dörr*, S. 5f., 15; *Frotscher*, S. 15, 66f.). Alle Formate haben eines gemeinsam: Menschen stellen sich und ihr Privat- und Intimleben aus, freiwillig (im Grundsatz jedenfalls), häufig entgeltlich und wohl stets in der Hoffnung auf öffentliche Beachtung und daran anknüpfenden beruflich-wirtschaftlichen Erfolg. Die Blickrichtung der Untersuchungen auf dieses Phänomen differiert geringfügig. *Di Fabio* geht vom Gefährdungs- und Schutzobjekt aus und fragt allgemein nach dem „Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze“, wie sie durch den Rundfunkstaatsvertrag und die Landesrundfunk- und -mediengesetze aufgestellt werden. *Big Brother* ist ihm nur eine besondere Erscheinungsform der medientypischen Gefährdungssituation (*Di Fabio*, S. 59ff.). *Gersdorf*, *Dörr* und *Frotscher* argu-

mentieren dagegen vom „Fall“ her und konzentrieren sich auf die medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats *Big Brother*, dessen – hier als bekannt vorauszusetzendes – Konzept zunächst dargestellt (*Gersdorf*, S. 2–4; *Dörr*, S. 11–15, 87; *Frotscher*, S. 10–13) und dann rechtlich beurteilt wird (bei *Gersdorf* wird auch die Internet-Präsentation des Formats gewürdigt, ohne dass sich hier Besonderheiten ergäben).

Nach übereinstimmender Einschätzung aller Autoren jedoch (*Dörr* dabei nicht nur der Sache nach, sondern vielfach im Gedankengang und in zahlreichen Formulierungen übereinstimmend mit dem zeitlich vorangegangenen Gutachten von *Di Fabio*) folgt der Maßstab der rechtlichen Beurteilung letztlich aus dem Gedanken der Menschenwürde. Denn indem das Grundgesetz die Würde des Menschen zum zentralen Bezugspunkt der staatlichen Ordnung erklärt (Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“), anerkennt es die Subjektqualität des Menschen. Es erhebt also die menschliche Anlage und Fähigkeit zur moralisch orientierten Selbstbestimmung zu derjenigen Größe, die das Gemeinschaftsleben durchweg beherrschen soll. Weil die Kandidaten der *Big Brother*-Show zunächst einmal freiwillig ihren Wohncontainer beziehen und freiwillig ihr gemeinsames tägliches Sozialleben, ihre Privat- und Intimsphäre der interessierten Rundfunk-Öffentlichkeit präsentieren, wird hier das Grundprinzip Selbstbestimmung zum Rechtsproblem. Hat der freiwillige Verzicht auf den verfassungsmäßig garantierten persönlichen Freiraum rechtliche Grenzen, und wo wären diese zu verorten? Auf diese Problemstellung reduziert sich im Kern die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit des Sendeformats *Big Brother*. Am Ende kommt *Big Brother*, um das Ergebnis der Gutachten vorwegzunehmen, mit einem blauen Auge davon: Zwar stößt auch der Freiheitsverzicht, der autonome Bindungswille, die einverständliche Selbstbeschränkung und Offenlegung der Persönlichkeitsphäre an rechtliche Schranken. Diese werden aber vom Programmformat *Big Brother* noch (!) nicht überschritten (*Di Fabio*, S. 61; *Gersdorf*, S. 28, 30; *Dörr*, S. 91f.; *Frotscher*, S. 54, 56, 65).

Das alles soll nun im Wesentlichen aus dem verfassungsrechtlich positivierten Satz von der Menschenwürde folgen (stärker differenzierend vor allem *Frotscher*, S. 30ff.). Eine beachtliche – wenn auch in sinnarmer Zeit wenig erstaunliche – Karriere für eine Verfassungsbestimmung, die nach dem erklärten Willen ihrer Urheber nichts weiter darstellen sollte als eine „Präambel des Grundrechtsteils“ (so das Mitglied des Parlamentarischen Rats v. Mangoldt, am 19.11.1948, in der 22. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen), einen bloßen Vor-spruch also, der nach Art des Wegweisers, der ja auch nicht dorthin geht, wohin er zeigt, zwar die Notwendigkeit subjektiver, unmittelbar verbindlicher Grundrechte begründet, ohne doch selbst vollziehbares Recht zu setzen. Weil die Verfassungswirklichkeit schon längst eine andere Entwicklung genommen und Art. 1 Abs. 1 GG zum verbindlichen Rechtssatz aufgewertet hat, wird dieser entstehungsgeschichtliche Hintergrund von den Gutachten verständlicherweise nicht reflektiert. Dabei könnte er Anlass geben zur reizvollen Kontrollüberlegung, ob die juristische Beweisführung auch ohne Rekurs auf den nach allgemeiner Auffassung doch sehr unbestimmten Argumentationstopos Menschenwürde standhält. Darüber hinaus fragt sich allerdings, ob nicht häufig die Einwände, die unter der Flagge der Menschenwürde gegen hemmungslosen Freiheitsgebrauch erhoben werden, wo sie sich nicht ohnehin auf andere und eindeutige verfassungsrechtliche Grenz-ziehungen stützen können, einem rechtsstaatlichen Ordnungsmodell tendenziell zuwiderlaufen (dagegen dezidiert *Di Fabio*, S. 41f.). Diese kritische Perspektive findet in den Gutachten nur einen stark reduzierten Niederschlag, in der erstaunten Feststellung nämlich (bei *Frotscher*, S. 13 in Fn. 14), dass anderswo (in den Niederlanden) die *Big Brother*-Debatte gänzlich ohne jede (verfassungs)rechtliche Überhöhung auskommt und allein auf politisch-moralischer Ebene geführt wird.

In der Bundesrepublik beherrscht demgegenüber die juristische Sicht die Diskussion. Und ins Zentrum einer juristischen Beurteilung muss den Gutachten zufolge der Verfassungs- und Rechtswert Menschenwürde als (rundfunkrechtlich über die einschlä-

gigen Programmgrundsätze in Bezug genommene) Schranke der Programmgestaltung gerückt werden (mit Differenzierungen aber *Frotscher*, S. 30ff.). Bevor allerdings die Schranken der Programmgestaltung zur Sprache kommen, sollte doch von der (zu beschränkenden) Rundfunkfreiheit die Rede sein, die die Gutachten indessen eher beiläufig in den Blick nehmen (ausführlich allein *Frotscher*, S. 27ff.; knapp *Gersdorf*, S. 4–6; noch knapper *Di Fabio*, S. 69; bei *Dörr* kommt die Rundfunkfreiheit als eigenständiger rechtlicher Gesichtspunkt nicht vor). Hierzu ist festzuhalten: Produktion und Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen sind durch das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG subjektivrechtlich vor allem in Gestalt der Programmfreiheit als Freiheitsbetätigung geschützt (*Frotscher*, S. 28). Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt das allerdings nicht ohne weiteres (anders offenkundig *Frotscher*, S. 28). Eine Grundrechtsträgerschaft kraft öffentlichen Rechts erscheint als sinnwidrige Selbstermächtigung hoheitlicher Institutionen. Das BVerfG hat es daher jahrelang strikt vermieden, von einem allgemeinen grundrechtlichen Anspruch auf Rundfunkberichterstattung zu sprechen und stattdessen hervorgehoben, dass die Rundfunkfreiheit – zunächst objektiv-rechtlich – dem freien Meinungsbildungsprozess dient. Es hat sie als „dienende Freiheit“ gekennzeichnet. Eine Grundrechtsberechtigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten könnte also allenfalls funktional und in Abhängigkeit vom öffentlichen Zweck der Gewährleistung freier Meinungsbildung konstruiert werden. Denn diese öffentliche Zwecksetzung, die noch der detaillierteren Entfaltung durch den Gesetzgeber bedarf, begründet, bestimmt und begrenzt die Existenz der Rechtspersönlichkeit der Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts. Grundrechtsfähigkeit kann diesen allein zuerkannt werden, soweit es die Wahrung und Förderung des freien Meinungsbildungsprozesses erfordert. Private Rundfunkveranstalter – um die es hier vornehmlich geht – stehen demgegenüber von vornherein außerhalb solcher spezifisch öffentlich-rechtlicher Begründungszusammenhänge und nehmen die Rundfunkfreiheit selbständig kraft ihrer in der gesellschaftlichen Sphäre angesiedelten und zu-

nächst privatrechtlich verfassten und ausgestalteten Handlungsfähigkeit wahr. Das hat mittlerweile (in einer Entscheidung vom 20.2.1998) auch das BVerfG anerkannt (E 97, 298 [314]). Dann aber greift ohne komplizierte Konstruktionen der Gedanke des Art. 1 Abs. 3 GG, nach dem die staatliche Gewalt nicht frei in der Definition und Verfolgung des Gemeinwohls, sondern an die Grundrechte gebunden ist. Staatliche Eingriffe in die grundrechtlich garantierte Freiheit bedürfen demnach der Rechtfertigung. Die sach- und bereichsspezifische Perspektive, wie sie da und dort im Medienrecht ihre Berechtigung haben mag, sollte nicht den Blick auf derart allgemeingültige rechtliche Vorgaben verstellen: Auch hoheitliche Maßnahmen gegen Sendeformate wie *Big Brother* sind Freiheitseingriffe und nur innerhalb der Schranken gerechtfertigt, die das Grundgesetz der Rundfunkfreiheit zieht.

Noch bevor darum – mit *Frotscher* (S. 30ff.; kürzer *Di Fabio*, S. 69f., *Gersdorf*, S. 6f.) – nach diesen Schranken gefragt wird, die die Verfassung selbst um die Rundfunkfreiheit errichtet und aus denen allein die (gesetzlich geregelten) allgemeinen Programmgrundsätze ihre Rechtfertigung ziehen können, ist vorab eine bedenkliche Grundtendenz der (für den privaten Rundfunk) einschlägigen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags (§§ 2a, 3 Abs. 1, 41 Abs. 1 RStV in der Fassung des Vierten und – insoweit unverändert – Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrags) zu vermerken: An die „verfassungsmäßige Ordnung“ (§ 41 Abs. 1 Satz 1 RStV: „Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung“) kann die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Rundfunkprogrammgestaltung nicht bedingungslos und jedenfalls nicht in dem ganz umfassenden Sinne gebunden sein, in dem man nach herrschender Auffassung die Persönlichkeitsentfaltung als „allgemeine Handlungsfreiheit“ gerade aufgrund ihrer unspezifischen Weite beschränkt sieht (Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“; vgl. *Frotscher*, S. 35). Denn eingedenk der besonderen Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der speziellen Freiheiten geht

die Verfassung mit einer pauschalen Verpflichtung des Bürgers auf die Verfassungsordnung äußerst sparsam um (vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 GG) und betont stattdessen als Grundsatz gerade umgekehrt die verfassungsmäßige Bindung der staatlichen Gewalt, insb. bei Eingriffen in private Freiheit (Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG). Da Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht mit einem ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der verfassungsmäßigen Ordnung ausgestattet ist, bedarf es also ohne Zweifel einer einschränkenden Auslegung des Verfassungsmäßigkeitsgebots in § 41 Abs. 1 Satz 1 RStV, die diesen Grundsatz auf Schranken zurückführt, die unmittelbar von der Verfassung speziell oder jedenfalls auch für die Rundfunkfreiheit vorgesehen sind (*Frotscher*, S. 35f.). § 2a RStV wörtlich genommen („[A]lle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme haben in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen“), konkretisiert danach keine solche von der Verfassung den Rundfunkveranstaltern auferlegte Schranke. Denn: Die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde kann nur treffen und trifft auch nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. oben) ausschließlich die staatliche Gewalt (zutreffend gesehen von *Frotscher*, S. 24, 34f.; *Di Fabio* unterscheidet dagegen insoweit nicht deutlich zwischen staatlichem, zum Schutz der Menschenwürde verpflichtetem Handeln und privater Freiheitsbetätigung, S. 15, 47; auch *Gersdorf*, S. 8 und *Dörr*, S. 45 mit Fn. 117 lassen die gebotene Differenzierung vermissen). Allenfalls für das Achtungsgebot könnte nach Sinn und Zweck der Bestimmung anderes gelten, so dass es grundsätzlich als Schranke der Rundfunkfreiheit in Betracht kommt.

Welche Schranken sind aber gewissermaßen – von der Grundrechtsgewährleistung her betrachtet – der Rundfunkfreiheit verfassungsmäßig zugeordnet? Drei Schrankentypen sind zu unterscheiden (*Frotscher*, S. 31–34): Der ungeschriebene, vom BVerfG aus dem institutionellen Charakter der Rundfunkfreiheit abgeleitete „Ausgestaltungsvorbehalt“; der Vorbehalt der verfassungsimmanenten Grundrechtsschranken (also: Grundrechte Dritter und sonstige Verfassungswerte), wie er nach Auffassung

mancher sämtliche Grundrechte beschränkt, auch solche, die von der Verfassung bereits mit einem speziellen geschriebenen Vorbehalt versehen sind (vgl. auch *Di Fabio*, S. 59, 69; unklar bleibt insoweit der Standpunkt *Gersdorfs*, S. 6f., 11); schließlich der als einziger ausdrücklich geregelte Vorbehalt in Art. 5 Abs. 2 GG, der als Schranken aller Erscheinungsformen der Kommunikationsfreiheit die allgemeinen Gesetze, die Jugendschutzbestimmungen und das Recht der persönlichen Ehre nennt. Gegen die beiden ungeschriebenen Vorbehalte sprechen grundsätzliche Einwände. Was zunächst den Ausgestaltungsvorbehalt angeht, leuchtet zwar ein, dass die Freiheit des Rundfunks der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung bedarf, solange sie sich öffentlich-rechtlich konstituiert (nämlich in den Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts) – und das war die ursprüngliche Perspektive des BVerfGs. Dass aber private Freiheitsausübung auf dem Gebiet des Rundfunks anders als z.B. auf dem Gebiet der Errichtung und des Betriebs gefährlicher Anlagen nicht als im Grundsatz erlaubt angesehen wird, sondern umgekehrt erst der gesetzlichen Zulassung und dann einer besonderen staatlichen Fürsorge bedürfen soll, überzeugt nicht. Die Botschaft des Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG ist eine andere. Nach ihr ist jede staatliche Regulierung ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff, muß also der Schrankenklausele in Art. 5 Abs. 2 GG genügen. Selbst wenn man das anders sehen wollte, können aber keinesfalls die allgemeinen, inhaltlich regelnden Programmgrundsätze (vgl. oben) als bloße Ausgestaltung deklariert, und so den besonderen Rechtfertigungsanforderungen, die das Grundgesetz formuliert hat, entzogen werden (ebenso *Gersdorf*, S. 6f.). Das gilt, entgegen *Frotscher* (S. 31f., 59), auch für das „Toleranzgebot“ des § 41 Abs. 1 Satz 2 RStV („Die Rundfunkprogramme haben [...] die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten“). Denn die privaten Rundfunkveranstalter trifft kein im Verhältnis zu anderen privaten Teilnehmern des Meinungsbildungsprozesses eigenes (gesteigertes?) Toleranzgebot. Zu wie viel „Toleranz“ sie verpflichtet sind bzw. verpflichtet werden können, sagt eben gerade Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. den entspr. Verweis in § 41 Abs. 1 Satz 4

RStV). Auch der oben an zweiter Stelle genannte ungeschriebene Vorbehalt verfassungsimmanenter Schranken (der den Rückgriff auf die Menschenwürde erlaubt) begegnet Bedenken. Denn es fragt sich, ob für ungeschriebene verfassungsimmanente Schranken überhaupt noch Raum bleibt, wenn die Verfassung bereits eine ausdrückliche, detaillierte und gerade auf die Gewährleistung zugeschnittene Schrankenregelung vorsieht. Dagegen spricht, dass der Grundgesetzgeber erklärtermaßen ein System abgestimmter, spezieller Gewährleistungen und zugehöriger Schranken (in Form bestimmter Ermächtigungen an den Gesetzgeber) schaffen wollte, das weithin überflüssig würde, sollten die Verfassungsbestimmungen einander immer schon gegenseitig begrenzen.

Demgemäß hätte es also insgesamt und abschließend sein Bewenden mit den ausdrücklichen Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG. Allerdings ist *Frotscher* zuzugeben (vgl. S. 32f.), dass dann nicht alles was die Programmgrundsätze verlangen oder was man in sie hineinlesen könnte, verfassungsrechtlich Bestand hat. Denn Meinungen und ihre medienpezifische Äußerung und Verbreitung dürfen nur durch allgemeine Gesetze (also „meinungsneutral“) beschränkt, nicht aber gezielt verboten werden, es sei denn, der gezielte Eingriff dient dem Jugend- oder Ehrenschatz. Diese Zurückhaltung hat der Verfassungsgeber ganz bewusst geübt, weil im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat die „Wahrheit“ nicht obrigkeitlich vorgegeben ist, sich vielmehr im ergebnisoffenen und nie abgeschlossenen Prozess des Austauschs und geistigen Widerstreits der Meinungen bildet. Solange daher das Bestreben lediglich dahin geht, dem anderen etwas mitzuteilen und vor allem ihn durch die Kraft des Arguments zu überzeugen, soll der Staat nicht regulierend oder verbietend einschreiten. Das bedeutet keineswegs völlige Anarchie (was auch *Di Fabio*, S. 64, 69f. 78, 80 einräumt). Gerade die Belange, die gemeinhin mit dem Menschenwürdegedanken verbunden werden, finden durchaus ihre Berücksichtigung (verkannt etwa von *Dörr*, S. 83, 84): Gegen jugendgefährdende Sendungen kann gezielt vorgegangen werden, die persönliche Ehre ist zivil- und strafrechtlich vor Herabwürdigung geschützt (§§ 823

Abs. 1 und 2, 1004 BGB, §§ 185ff. StGB), ergänzend treten rundfunkrechtliche Gegenstellungsansprüche hinzu. Schließlich untersagt das Strafgesetz auch, Bevölkerungsteilen die Existenzberechtigung als Glied der Rechtsgemeinschaft abzusprechen, und es verbietet die menschenverachtende Gewaltverherrlichung (§§ 130, 131 StGB). Daraus resultierende Beschränkungen der Rundfunkfreiheit dienen aber nicht dem Schutz „der Menschenwürde“. Sie sollen konkrete Angriffe von gesetzlich bestimmten und begrenzten Einzelrechtsgütern abwehren. Ein Verbot des Sendeformats *Big Brother* als solches fände in diesen auf Art. 5 Abs. 2 GG basierenden Schranken der Rundfunkfreiheit keinen Rückhalt.

Hält man demgegenüber mit den Gutachten eine differenzierende Prüfung der Programmgrundsätze anhand von Art. 5 Abs. 2 GG für überflüssig, weil die Verfassung jeglicher Freiheitsbetätigung im Satz von der Menschenwürde mit Art. 1 GG eine allgemeingültige (immanente) Schranke zieht (*Di Fabio*, S. 70; *Frotscher*, S. 33f., 37ff., in der Sache, jedoch ohne Auseinandersetzung mit dem dargelegten Schrankenproblem auch *Gersdorf*, S. 11ff. und vor allem *Dörr*, passim), ist gleichwohl eines unverrückbar festzuhalten: Soll der Gedanke der Einheit der Verfassung nicht verabschiedet werden, darf die Berufung auf die Menschenwürde unter keinen Umständen dazu führen, dass am Ende die spezielle Schrankenregelung (hier: Art. 5 Abs. 2 GG) in ihrem spezifisch freiheitsschützenden Gehalt überspielt wird (in diesem Sinne auch *Frotscher*, S. 34). Im Übrigen wirft der Fall *Big Brother* mit der Frage, ob dieses Format gegen Programmgrundsätze verstößt, die den Schutz der Menschenwürde bezwecken und infolgedessen die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG konkretisieren sollen, bei näherem Hinsehen keine Probleme auf, die nicht schon wissenschaftlich diskutiert und in der Rechtsprechung in anderen Zusammenhängen behandelt worden wären. Demgemäß sind auch die Argumente, die in den Gutachten für oder gegen eine Verletzung der Menschenwürde durch das TV-Format *Big Brother* (und verwandte Talk- oder Spielformate) angeführt und erörtert werden, nicht wirklich neu.

Überzeugend differenziert zunächst *Di Fabio* zwischen den Gefährdungs- und Schutzrichtungen der Menschenwürde (S. 35–42, S. 90–94, teils abweichend *Gersdorf*, S. 12): Zuallererst ist betroffen und bedarf daher des Schutzes die Menschenwürde (also Subjektstellung) derjenigen, die an einer Sendung der fraglichen Art teilnehmen (Teilnehmerschutz; nur auf diesen bezieht sich *Frotscher*, S. 49). Sodann können aber möglicherweise auch Zuhörer und Zuschauer in ihrer Würde verletzt werden (Rezipientenschutz). Dieser Rezipientenschutz versteht sich indessen – aus Gründen, die sogleich noch darzulegen sind – richtig erst als Schutz der öffentlichen, vom Grundgesetz anerkannten Wertordnung (Schutz der grundgesetzlichen Wertordnung). Das Grundgesetz gebietet an erster Stelle die Achtung der menschlichen Würde jedes Einzelnen. Was damit gemeint ist, lässt sich am besten anhand der in der Rspr. des BVerfG anerkannten (letztlich von Immanuel Kant entlehnten) so genannten Objektformel verdeutlichen: Nach dieser Formel, die ursprünglich auf das Verhältnis Staat – Bürger zielt, darf der Einzelne nicht zum bloßen Objekt oder Mittel staatlichen Handelns gemacht werden (vgl. *Di Fabio*, S. 20ff.; *Gersdorf*, S. 11ff.; *Dörr*, S. 33ff.; *Frotscher*, S. 46f.). Allerdings bezeichnet die Formel, wie allgemein anerkannt ist, doch wieder nur eine „Richtung“ des Fragens und Prüfens, in der Menschenwürdeverletzungen zu bestimmen sind (nämlich: vom Verletzungsvorgang her). Die Objektformel muss darum jeweils in Anschauung des einzelnen Falles und d. h. im Wege der Beispieltechnik weiter konkretisiert werden. Das gilt sozusagen erst recht, wenn sie nicht gegenüber dem unmittelbar grundrechtsgebundenen Staat, sondern – wie hier – auf der Gleichordnungsebene zwischen grundrechtsberechtigten Privaten Anwendung finden soll, wo der Tatbestand der Würdeverletzung aufgrund der Gleichberechtigung der Kontrahenten noch schwieriger zu präzisieren ist. Auch wenn sich *Di Fabio* um „konkretisierende Aussagen auf einer mittleren Generalisierungsebene“ bemüht (S. 49), erarbeiten am Ende doch sämtliche Gutachten die möglichen verletzungsrelevanten Umstände beispielsweise und fallbezogen (*Frotscher*, S. 49ff. nennt vier Fallgruppen: Isolation; Voyeurismus; Gefah-

ren für Leib, Leben und Psyche; Menschenversuch; vgl. auch *Di Fabio*, S. 38: „fallweise zu bestimmende Intensität“ der Integritätsbeeinträchtigung) und vor allem im Vergleich mit bereits gerichtlich entschiedenen Fällen. Das liegt daran, dass jeder abstrakte Präziserungsversuch zu Verzeichnungen abneigt und unbefriedigend bleiben muss. Das belegt beispielhaft gerade *Di Fabios* Annäherung an den normativen Gehalt des Menschenwürdesatzes, die eine mittlere Generalisierungsebene anvisiert: Danach ist eine Menschenwürdeverletzung (durch den Staat, aber auch zwischen Privaten, etwa durch rücksichtslose Kommerzialisierung) dann anzunehmen (S. 31, 51), wenn der Einzelne (z. B. der Teilnehmer einer Fernseh-Show) nicht nur einer überlegenen (auch privaten) Macht ausgeliefert ist, sondern darüber hinaus noch in seinem Achtungsanspruch fundamental verletzt, nämlich gegenüber der Außenwelt herabgesetzt, erniedrigt, verächtlich gemacht wird. Indessen sind an der Treffsicherheit dieser Bestimmung Zweifel angebracht. Ist der Einzelne einem (wenn auch mächtigen) Akteur nicht hilflos ausgeliefert, stehen ihm schließlich Mittel zur Abwehr der Herabsetzung zur Verfügung. Ist er dagegen hilflos fremdem Handeln und Bestimmen ausgesetzt, so liegt – wie bei der Folter – schon darin die Herabwürdigung, ohne dass noch eine weitere „publikumswirksame“ Erniedrigung hinzutreten müsste.

Letztlich kommt es aber auf diese Differenzierungen nicht entscheidend an: Die Rede vom „bloßen Objekt“ geht nämlich ins Leere, wenn und solange der Mensch als Objekt fremden Verhaltens, das er ja immer auch ist, nach gehöriger Aufklärung in diese Objektstellung bewusst einwilligt und eben darin sich seine Subjektqualität bestätigt (vgl. *Di Fabio*, S. 31). Genau dies trifft aber wie allgemein für die Teilnehmer von Talk- und Spielshows auch für die Kandidaten des *Big Brother*-Projekts zu, die sich nicht nur freiwillig zur Teilnahme entschließen, sondern jederzeit wieder aussteigen dürfen. Es gilt ebenso (was in den Gutachten nicht betont wird) für die Rezipienten, die in keiner Weise gezwungen sind, die Ausstrahlung der Show zur Kenntnis zu nehmen, sondern darüber anhand eines Knopfdrucks frei entscheiden. Dennoch bleibt ein Problemrest,

weil die fraglichen Sendungen Geistesinhalte transportieren und Werthaltungen propagieren mögen, die gerade darin anstößig erscheinen, dass sie das Prinzip der freien menschlichen Selbstbestimmung (das durch Einwilligung der Teilnehmer und Rezipienten gewahrt ist) durch ihre Botschaft ad absurdum führen. Der Gedanke der Menschenwürde scheint dann in Konflikt mit sich selbst zu geraten: In der Menschenwürde anerkennt das Grundgesetz einerseits mit der Subjektqualität des Menschen seine Freiheit, selbstbestimmte Bindungen einzugehen, ohne nach deren gutem Zweck zu fragen. Gleichzeitig geht die Menschenwürde als Rechtsprinzip nach allgemeiner Auffassung nicht (rein formal) in der zufälligen Selbstbestimmung des Einzelnen auf. Ihr Schutzzweck wird nicht weniger von dem ihr zugrunde liegenden Bild des Menschen bestimmt, das diesen als ein sittlich orientiertes Wesen zeigt (daher auch die Schranke des Sittengesetzes in Art. 2 Abs. 1 GG). Und dieses Menschenbild kann mit seinem Leitbild wohl verstandener Freiheit einer subjektiv gewollten (beliebigen) Entfaltung des Freiheitsträgers durchaus entgegenstehen – wenn auch nur ausnahmsweise (*Di Fabio*, S. 31). In der Rechtswissenschaft werden solche Grenzen des Freiheitsverzichts auch unter dem Terminus „Schutz vor sich selbst“ erörtert. Die Bezeichnung ist ungenau, weil es letztlich nicht um den Schutz des konkreten Einzelnen (des Teilnehmers oder Rezipienten), sondern des Menschenbilds als solchem, anders formuliert: um den Schutz unverzichtbarer sozialemischer Wertvorstellungen geht (vgl. *Di Fabio*, S. 39, 41 f., 61 ihm auch hier folgend *Dörr*, S. 80, 82, 84; *Frotscher*, S. 60 f.; ungenau *Gersdorf*, S. 12 f., der insofern vom Schutz der Menschenwürde des einzelnen [!] vor seinem eigenen Verhalten spricht, in der Sache aber den Schutz eines Menschenbilds meint, S. 18 f.). In der Konsequenz reicht für einen Verstoß gegen die Menschenwürde mit der Folge rundfunkrechtlicher Unzulässigkeit bereits aus, dass eine Fernsehsendung eine menschenverachtende Haltung darstellt, ohne sich erkennbar von ihr zu distanzieren, wenn dadurch beim unkritischen Zuschauer eine Einstellung erzeugt oder verstärkt wird, die den mit der Würde des Menschen verbundenen fundamentalen Wert- und Achtungsan-

spruch leugnet (vgl. *Di Fabio*, S. 25 unter Bezugnahme auf die Rspr. des BVerfG).

Verschiedene der in den Gutachten dargelegten Erwägungen tragen zur Auflösung des geschilderten Konflikts zwischen der Selbstbestimmung und den sie begrenzenden sozialemischen Wertvorstellungen von vornherein nichts bei. So spielt für die Frage der Zulässigkeit des Freiheitsverzichts bzw. umgekehrt des Schutzes vor sich selbst – erstens – keine Rolle, ob die Menschenwürde ein subjektives Grundrecht statuiert oder lediglich ein Prinzip des objektiven Verfassungsrechts (anders sehen das vor allem *Dörr*, S. 23 ff., 25 und *Frotscher*, S. 38 ff.; vgl. auch *Di Fabio*, S. 18, 47). Was überhaupt mit dem Satz von der Menschenwürde rechtlich zu begründen ist, kann aus dem objektivrechtlichen Prinzip hergeleitet werden, das eine in freiwilligen Bindungen sich entfaltende Selbstbestimmung ebenso wie ihre Wesensgrenzen fundiert. Auch bei *Frotscher* bleibt, entgegen seiner erklärten Ausgangsposition, die Annahme der Grundrechtsqualität letztlich folgenlos (vgl. S. 44). Vielmehr wird klar: Es geht um die Einwilligungsfreiheit (aus Art. 2 Abs. 1 GG) und ihre objektivrechtlichen Grenzen, die sich aus dem obersten Rechtswert und Prinzip Menschenwürde erschließen sollen (*Frotscher*, S. 41, 58). Ebenso wenig vermag – zweitens – der Verweis auf die objektivrechtliche staatliche Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG (*Frotscher*, S. 44 f., 64) die Kluft zwischen subjektivbeliebiger Selbstbestimmung und objektivrechtlicher Wesensschranke zu überbrücken. Denn die Existenz einer ganz allgemein formulierten Schutzverpflichtung sagt als solche noch gar nichts aus über die Art und Weise, wie der Staat dieser Verpflichtung nachkommen soll (Eingriff, Leistung, sonstige Vorkehrungen?). Zu einem Freiheitseingriff jedenfalls ermächtigt die Schutzpflicht nur in dem Ausmaß, in dem der Eingriffsadressat seinerseits durch das Achtungsgebot der Menschenwürde verpflichtet wird – was gerade nicht eindeutig ist. In dieser Situation hilft es schließlich – drittens – nicht weiter, das verfassungsrechtsdogmatische Prinzip der „praktischen Konkordanz“ zu aktivieren (so aber *M. D. Cole/Dörr*, S. 64 f., S. 90). Dieser (von *Konrad Hesse* geprägte) Begriff beschreibt das In-Beziehung- und Ins-Verhält-

nis-Setzen widerstreitender verfassungsrechtlich geschützter Interessen, das jede Seite (hier: das objektiv beschränkende Prinzip Menschenwürde einerseits und die freie Selbstbestimmung andererseits) zu dem ihr gebührenden Recht kommen lassen soll. Er beschreibt mit anderen Worten das, was das BVerfG sonst auch die Abwägung im Einzelfall nennt. Abwägungsfähig soll aber nach der Rspr. des BVerfGs das höchste Rechtsgut Menschenwürde gerade nicht sein (so auch *Dörr*, S. 36, 44; vgl. *Frotscher*, S. 33, Fn. 97). Hier mehr noch als sonst bezeichnet also das Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz lediglich das Problem, nicht seine Lösung.

Die Frage nach den (Wesens-)Grenzen freier Selbstbestimmung muss nach allem durch Auslegung des objektiven Prinzips der Menschenwürde beantwortet werden, soweit dieses nicht nur die individuelle Beliebigkeit (Selbstbestimmung), sondern nach herrschender Auffassung zugleich ein bestimmtes Menschenbild schützt, von dem das Grundgesetz in Art. 1 GG ausgeht. Das Gebot der Achtung menschlicher Würde wird demgemäß i. S. grundlegender sozial-ethischer Wertvorstellungen interpretiert und konkretisiert (vgl. oben), wie umgekehrt die Gebote der Sittlichkeit, soweit sie überhaupt rechtlich eine Rolle spielen sollen (Sittengesetz; gute Sitten), im Einklang mit dem Grundgesetz und insb. Art. 1 GG zu entwickeln sind (vgl. *Di Fabio*, S. 39, 41f., 61; *Frotscher*, S. 60f.). Folgt man dieser Auffassung, sind dadurch zugleich immanente (Wesens-)Schranken der grundrechtlich geschützten Freiheit, damit auch des Freiheitsverzichts (durch freie Einwilligung in Bindungen) bestimmt. Denn die Menschenwürde wird allgemein als Wurzel aller Grundrechte verstanden, die umgekehrt das Prinzip Menschenwürde lediglich konkretisieren (*Di Fabio*, S. 18). Was der Menschenwürde und der von ihr geforderten Achtung vor dem Bild des Menschen widerspricht, wird daher auch durch selbstbestimmte Einwilligung von Grundrechtsträgern nicht legitimiert. Eine Annäherung an die Kriterien der Würdeverletzung (durch Freiheitsverzicht), die in den Gutachten stark fallbezogen und anhand von Beispielen entwickelt werden, darf diese Grundlage nicht aus dem Blick verlieren.

Dabei zeigt sich zunächst, dass der – nur ausnahmsweise zulässige – „Schutz vor sich selbst“ im eigentlichen Sinne erst dort einsetzt, wo auch von individueller Verantwortlichkeit die Rede sein kann. Dass zwar die Rechtsfähigkeit mit der Geburt beginnt (§ 1 BGB), die Geschäftsfähigkeit in vollem Umfang aber erst mit der Volljährigkeit zugesprochen wird (§§ 104ff. BGB), bedeutet keine Verletzung der Menschenwürde, weil die aktuelle Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln fehlt und dies die gesteigerte Fürsorge rechtfertigt. Aus dem gleichen Motiv erlauben die Polizeigesetze der Länder zwangsweise Schutzmaßnahmen zugunsten von Personen, die sich „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand“ befinden. Sind dagegen – wie z. B. im Fall von *Big Brother* – die Voraussetzungen freier Willensbestimmung sämtlich gegeben, wozu auch eine umfassende Aufklärung der Teilnehmer über das Programmvorhaben gehört (*Gersdorf*, S. 3, 27; *Dörr*, S. 87), ist staatliches Einschreiten nur im Ausnahmefall angezeigt (vgl. oben), soweit nämlich eine sozialetisch unvertretbare „Entmenschlichung“ (funktionalisierende Verdinglichung und Instrumentalisierung) der Teilnehmer zu beobachten ist, die dann nicht mehr Selbst-Zweck wären, sondern als „bloße“ Objekte vorgeführt würden (vgl. *Di Fabio*, S. 27f.: „verletzende Instrumentalität“). Worin könnte ein solcher Vorgang zu sehen sein? Dass bestimmte Handlungen, auch freiwillig eingegangene Verbindlichkeiten, „kommerzialisieren“ werden (*Di Fabio*, S. 30ff.; *Gersdorf*, S. 27; *Frotscher*, S. 50), kann für sich allein offenkundig nicht ausreichen, um den Menschenwürdeverstoß eines im Übrigen unbedenklichen Verhaltens zu begründen. Sonst wäre nicht nur die gesamte Privatautonomie des Bürgerlichen Rechts latent menschenwürde-widrig, es dürften auch sportliche Wettkämpfe oder künstlerische Darbietungen nicht professionell (entgeltlich) organisiert und im Rundfunk übertragen werden. Das gesetzliche Verbot von (freiwilligen) Organspenden unter Lebenden außerhalb verwandtschaftlicher Beziehungen richtet sich darum nicht schlechthin gegen die Entgeltlichkeit und wurde bei genauerer Betrachtung auch nicht mit diesem Argument vom BVerfG gerechtfertigt (ungenau *Di Fabio*, S. 31; *Dörr*, S. 81).

Es geht vielmehr um den Schutz vor sonst kaum zu kontrollierenden Missbrauchsmöglichkeiten, wie sie mit einem ausgehenden, kommerziell organisierten Organhandel zwangsläufig einhergingen. Worauf kommt es dann an, wenn nicht (allein) auf die Kommerzialisierung? Sexualität ist im *Big Brother*-Format nicht das zentrale Thema. Ohnehin entscheidet sich aber an der Darstellung von Sexualität – ungeachtet etwa gebotenen Jugendschutzes – nicht maßgeblich, ob ein Programmformat gegen die Menschenwürde verstößt. So hat das BVerfG in seiner viel diskutierten und auch in den Gutachten ausführlich gewürdigten Peepshow-Entscheidung (*Di Fabio*, S. 32f., 45; *Gersdorf*, S. 30, 36, *Dörr*, S. 55ff., 80f.; *Frotscher*, S. 53) die „normale“ Stripteashow, bei der es doch auch um Sexualität geht, insoweit für unbedenklich gehalten, Peepshows aber trotz der Einwilligung aller aktiv darstellend wie passiv rezipierend beteiligten Personen für menschenwürde-widrig erklärt. Eine wichtige Rolle spielt also offenkundig der die Akteure in besonderer Weise verdinglichende „Automateneffekt“ (vgl. *Gersdorf*, S. 30), weil er eine lebendige Kommunikation ausschließt. Von einem solchen Effekt könnte man ähnlich auch bei Rundfunkübertragungen sprechen (zu kurz *Frotscher*, S. 53, wenn er auf die Kommunikationsmöglichkeiten unter den Teilnehmern abhebt). Nur: Zum einen lassen Rundfunkübertragungen typischerweise die Kommunikation zwischen Akteuren und Rezipienten vermissen (zu der auch die Abstimmung der Zuschauer über den Verbleib der Kandidaten in der Show nicht gerechnet werden sollte). Zum anderen haben Verwaltungsgerichte Verstöße gegen grundlegende sozial-ethische Wertvorstellungen und damit die Menschenwürde auch dann konstatiert, wenn es am spezifischen „Automateneffekt“ fehlte. So für das *Quasar*-Spiel, in dem Kampfszenen simuliert werden und Tötungserfolge das Ziel sind (*Di Fabio*, S. 39f., ihm folgend *Dörr*, S. 76f.), vor allem aber für den so genannten Zwergen-Weitwurf, bei dem kleinwüchsige Menschen sich dem Publikum gewissermaßen als Sportgeräte zur Verfügung stellen (*Di Fabio*, S. 46; ihm folgend *Dörr*, S. 81; ebenso *Gersdorf*, S. 19). Gerade im letzteren Fall besteht ohne Zweifel eine zwar besonders geartete, jedoch kei-

neswegs automatisierte zwischenmenschliche Beziehung. Nach allem leuchtet am ehesten ein, den würderelevanten Schwerpunkt des Vorgangs im Falle von *Big Brother* und verwandten Veranstaltungen im Voyeurismus zu sehen (Frotscher, S. 51f.; vgl. Gersdorf, S. 23ff., 28, 36; Dörr, S. 85f.), der nicht nur dem Publikum ermöglicht, sondern gezielt gefördert wird, weil und sofern hier die wenigen noch verbliebenen Schranken zwischen privater und öffentlicher Sphäre (vgl. *Di Fabio*, S. 11, 23, 61) niedergerissen und die Teilnehmer dem Publikum als bloße Objekte präsentiert werden. Denn dadurch werden Hemmschwellen abgebaut (vgl. *Di Fabio*, S. 39f., 44, 61; Dörr, S. 63f., 85), der Respekt vor der Persönlichkeitssphäre anderer wird untergraben, zunächst virtuell, aber doch mit mutmaßlicher Folgewirkung für Grundhaltungen im täglichen, wirklichen Leben.

Gerade dieser entscheidende Aspekt kommt in den Gutachten zu kurz, die nun plötzlich überraschend auf den Umstand abheben, dass die Mitspieler doch zugestimmt hätten und insgesamt als freie und selbstbestimmte Wesen dargestellt und wahrgenommen würden (vor allem Dörr, S. 86; Frotscher, S. 50, 53, 58f.; auch Gersdorf, S. 36f.). Das überzeugt nicht, solange man mit den Gutachten in der Menschenwürde nicht nur das freie Belieben des Individuums, sondern auch (beschränkend) unverzichtbare sozial-ethische Wertvorstellungen geschützt sieht und deshalb annimmt, dass schon eine Verstärkung sittlich inakzeptabler Werthaltungen beim Publikum einen Würdeverstoß begründet. Es ist wahr: Obszönitäten oder menschenverachtende Gewalt stehen nicht zur Debatte (vgl. Dörr, S. 79f., 85f.). Aber inzwischen wissen wir, dass zwar von den Kandidaten manch einer Karriere macht (etwa als Schlagerstar). Andere dagegen sind, in den wirklichen Alltag zurückgekehrt, nachdem die Schranke der Privatsphäre einmal gefallen ist, ungehemmten, unflätigen Beschimpfungen ausgesetzt. Und vieles spricht dafür, dass solche Art der Kommunikation durch Sendungen wie *Big Brother* als Stil des zwischenmenschlichen Umgangs kultiviert wird. Es wird mit anderen Worten „Entmenschlichung“ (im oben definierten Sinne) als Werthaltung gesellschaftsfähig gemacht. Nähmen die Gutachten die von ihnen ent-

wickelten und der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegten Maßstäbe wirklich ernst, müssten sie konsequenterweise einen Verstoß gegen die Menschenwürde bejahen.

Soviel zur Menschenwürde und den von ihr fundierten und aus ihr fließenden „sozial-ethischen Wertvorstellungen“. Die rechtliche Lösung ist in einer anderen Richtung zu suchen und zu finden. Im Rekurs auf die Menschenwürde müssen, wie dargelegt, die speziellen Freiheitsgewährleistungen und ihre ausdrücklichen Schranken Klauseln (hier Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 5 Abs. 2 GG) respektiert werden. Die Menschenwürde muss in ihrer freiheitsbeschränkenden Wirkung in die Einheit der Verfassung eingebettet bleiben und darf nicht dazu missbraucht werden, diejenigen Entscheidungen zu konterkarieren, die vom Verfassungsgeber ganz bewusst und ausdrücklich zugunsten der individuellen Freiheit, also gerade im Namen der Subjektqualität getroffen wurden. Aus dieser Perspektive erweist sich: Das Sittengesetz, das zusammenfassend nichts anderes bezeichnet als die grundlegenden sozial-ethischen Wertvorstellungen, ist von der Verfassung der freien Persönlichkeitsentfaltung als Schranke zugeordnet (in Art. 2 Abs. 1 GG). Freiheit der Meinungsäußerung und Rundfunkfreiheit stehen nicht unter seinem Regime. Zwar spielen Maßstäbe der Sittlichkeit zweifelsohne eine Rolle, wenn es um den Schutz der persönlichen Ehre oder der Jugend (vgl. *Di Fabio*, S. 40, 44, 56, 92; Dörr, S. 77f.) geht. Aber dann hat der Gesetzgeber spezielle und entsprechend eindeutige Regelungen zu treffen, wozu ihn Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich ermächtigt. Verbote aus allgemeinen Gründen der Sittlichkeit sind dagegen in jedem Fall unzulässig. Denn das Sittengesetz ist nicht per se ein „allgemeines Gesetz“. Es richtet sich offenkundig auch gegen rein geistige Inhalte: gegen unschickliche Gedanken, ihre Äußerung und Verbreitung, gegen anstößiges, wenn auch unschädliches Verhalten. Derlei darf indessen, wie dargelegt, nach der besonderen Regelung des Art. 5 Abs. 2 GG gezielt allein zum Zweck des Jugend- und Ehrenschatzes verboten werden. Deshalb und nur deshalb scheidet aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Verbot des Formats *Big Brother* aus.

G. W. F. Hegel hat einmal geäußert, ein jedes Volk habe die Verfassung, die es verdie-

ne, das bedeutet: die es auf seinem historisch-kulturellen Entwicklungsstand mit Leben zu erfüllen in der Lage ist. So betrachtet, vermag selbst eine hehre Verfassungsnorm wie Art. 1 GG die „Kulturnation“ nicht vor dem Absturz in die Geistlosigkeit zu bewahren (vgl. aber *Di Fabio*, S. 41f.; Dörr, S. 82). Vielmehr bekommt innerhalb der mit Rücksicht auf die Bedeutung der Rundfunkfreiheit sparsam zu ziehenden Rechtsgrenzen das Volk auch die Fernsehunterhaltung, die es verdient.

Prof. Dr. Christoph Enders, Leipzig